



Gemeinde Ziegenderdorf

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Flächennutzungsplan der Gemeinde Ziegenderdorf 8. Änderung

„Solarpark Meierstorf Nord“

- Vorentwurf -

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
1	Angaben über die Rechtsgrundlagen der Planung 3
2	Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes 5
2.1	Allgemeine Grundlagen..... 5
2.2	Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes..... 5
3	Planungsvorgaben 6
4	Beschreibung und Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes..... 8
4.1	Räumlicher Geltungsbereich der Änderung..... 8
4.2	Bestand/ Derzeitige Situation im Plangebiet..... 8
4.3	Planung/ Änderungspunkte 9
5	Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes 9
5.1	Städtebauliche Belange 9
5.2	Verkehrerschließung 10
5.3	Ver- und Entsorgung 10
5.4	Belange des Freiraumes/ Umweltbericht..... 10
5.5	Immissionsschutz..... 11
5.6	Gewässerschutz..... 11
5.7	Bodenschutz / Altlasten..... 12
5.8	Denkmalschutz..... 13
6	Alternativenprüfung des Standortes 13
7	Bauleitplanungs-Verfahren..... 15
7.1	Hinweise von Trägern öffentlicher Belange 15
7.2	Verfahrensvermerke..... 15

1 Angaben über die Rechtsgrundlagen der Planung

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ziegendorf.

Bundesrecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023 vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeoldG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802) geändert worden

ist.

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Landesrecht

- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVO M-V S. 383, 392)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), die zuletzt durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S.546) geändert worden ist.
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz LWaldG) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M.V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790) geändert worden ist
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) vom 09. Juni 2016
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS-LVO M-V) vom 15. Juni 2011

2 Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

2.1 Allgemeine Grundlagen

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung gehört der Ausbau der erneuerbaren Energien zu den entscheidenden strategischen Zielen der deutschen Energiepolitik.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sieht zur Erreichung der Klimaziele eine Verdreifachung der bisherigen Geschwindigkeit der Emissionsminderung vor (Eröffnungsbilanz Klimaschutz vom 13.01.2022). Der am 26. Februar 2022 begonnene Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der Abhängigkeiten von Energielieferungen aus dem Ausland zusätzlich in den Fokus gerückt.

Die vor diesem Hintergrund veranlasste Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) trat zum 01.01.2023 in Kraft.

Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

2.2 Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Ziegendorf beabsichtigt auf einer, nördlich der Ortslage Meierstorf, gelegenen Flächen von ca. 12 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) zu schaffen.

Größere Photovoltaikanlagen stellen keine privilegierten Bauvorhaben im Sinne des § 35 BauGB dar. Aufgrund der Art und des Umfangs sowie der Lage der Vorhaben im Außenbereich ist zur Schaffung des Baurechtes die Aufstellung von Bebauungsplänen mit der Festsetzung als sonstiges Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung erforderlich. Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziegendorf am 24.05.2023 (Beschlussvorlage-Nr. 23/12/257) gefasst.

Da nach § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, und das Vorhabengebiet im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ziegendorf nicht als Sondergebiet „Photovoltaik“ sondern als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen ist, besteht die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan für diesen Teilbereich im Parallelverfahren zu ändern.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Ziegendorf ist am 26.01.1996 in Kraft getreten und wurde in der Folge bereits lokal geändert:

Tab. 1: FNP-Änderungen¹

Version	Beschlossen am:
Flächennutzungsplan	26.01.1996
1. Änderung, Ortsteil Platschow Sondergebiet Elefantenhof	27.05.2009
2. Änderung, keine Informationen	k. A.
3. Änderung, Ortsteil Stresendorf im Bereich der Biogasanlage	10.05.2019
4. Änderung, Ortsteil Neu Drefahl Sondergebiet Reiter- und Ferienhof	30.03.2022 (Vorentwurf)
5. Änderung, Ortsteil Ziegendorf Bereich Neues Schulgelände	30.03.2022 (Aufstellungsbeschluss)
6. Änderung, i.V.m. vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 09 „Solarpark Ziegendorf Nord“	24.05.2023 (Aufstellungsbeschluss)
7. Änderung, i.V.m. vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Meierstorf Südwest“	26.09.2023 (Aufstellungsbeschluss)
8. Änderung i.V.m. vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark Meierstorf Nord“	24.05.2023 (Aufstellungsbeschluss)

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein Sondergebiet „Photovoltaik“ anstelle von „Flächen für Landwirtschaft“ ausgewiesen werden.

Da Änderungen die Grundzüge der bisherigen Flächennutzungsplanung maßgeblich berühren, scheidet ein vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB aus.

3 Planungsvorgaben

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V 2016) liegt in der bekanntgemachten Fassung vom 27.05.2016 vor und ist seit dem 09.06.2016 gültig. Es wird für die einzelnen Regionalräume Mecklenburg-Vorpommerns durch die jeweiligen Regionalen

¹ Mail von Herrn André Mulsow, Amt Parchimer Umland, 18.07.2023, 11:00 Uhr

Raumentwicklungsprogramme untersetzt.

Die Gemeinde Ziegendorf ordnet sich in die Planungsregion Westmecklenburg ein, deren Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) seit dem 31.08.2011 rechtskräftig ist.

Nachfolgende Vorgaben aus den Raumentwicklungsprogrammen sind in Bezug auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark Meierstorf Nord“ von Bedeutung:

Nach LEP-Ziffer 5.3 (1) und (2) Energie soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden, wobei der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch den Ausbau erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen ist.

Die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger sind an geeigneten Standorten zu schaffen. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind flächensparend und verteilnetznah effizient zu planen. Hierzu sollen vorzugsweise Konversionsflächen, endgültig stillgelegte Deponieabschnitte oder bereits versiegelte Flächen genutzt werden (LEP-Ziffer 5.3 (9) Abs. 1).

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg ergänzt diesbezüglich, „Für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.“ (vgl. 6.5 (5) RREP WM).

Ziffer 5.3 (9) Abs. 2 LEP definiert zudem als Ziel, dass „Landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.“

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des FNP umfasst Ackerflächen, die sich außerhalb eines 110 m Korridor von o.g. Verkehrswegen befinden.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass aufgrund der Festlegungen des LEP 2016, Solarenergie in Mecklenburg-Vorpommern nur unzureichend genutzt wird² bzw. vermeintlichen Konfliktsituationen Projektentwicklungen behindern, hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern ausgehend von dem Entschließungsantrag vom 26.05.2021 entschieden, Grundlagen zu schaffen, um rechtsicher zu beurteilen, unter welchen Bedingungen im Einzelfall von dieser raumordnerischen Zieldefinitionen abgewichen werden darf.

Mit dem Erschließungsantrag wurden Eckpunkte für eine Beurteilungsmatrix veröffentlicht. Eine weitere Konkretisierung erfolgte durch die Pressemitteilung Nr. 122/219 unter dem Titel: „*Pegel & Backhaus: Mehr Photovoltaik wagen! / Kriterien für breitere Nutzung*“.

Zur Überwindung möglicher Zielkonflikte sieht der Beschluss der Landesregierung vom 10.06.2021 explizit die Nutzung des raumordnerischen Instruments eines Zielabweichungsverfahrens gem. §6 Abs. 2 ROG vor.

² Vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern, **Drucksache 7/6169**, Antrag der Fraktionen der SPD und CDU: *Potenziale der Photovoltaik heben - Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen*

Ein entsprechender Antrag wurde an die Gemeinde Ziegendorf übergeben wird im Weiteren beim Wirtschaftsministerium M-V gestellt.

4 Beschreibung und Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes

4.1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Grundlage der Änderung bildet der seit dem 26.01.1996 wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ziegendorf. Die Änderung des FNPs der Gemeinde Ziegendorf umfasst die Plangeltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Solarpark Meierstorf Nord“:

Plangebiet:	Landkreis:	Ludwigslust-Parchim
	Gemeinde:	Ziegendorf
	Gemarkung:	Meierstorf

Plangeltungsbereiche:	Flur:	1
SO1:	Flurstücke:	90, 91, 92, 93, 94, 95 und 97
	Gemarkung:	Meierstorf

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage Meierstorf, der Ortsteil liegt ca. 13 Kilometer südlich von Parchim. Im Südwesten liegt der namensgebende Hauptort der Gemeinde Ziegendorf. Das Gelände weist Höhen zwischen ca. 90 m HN und ca. 94 m HN auf. Im Umfeld dominieren Acker-, Wald- und Grünflächen.

Die umgebenden Flurstücke werden landwirtschaftlich bewirtschaftet. Im Südosten und Süden befindet sich Wald bzw. Baumreihen. Im Süden befindet sich die Wohnbebauung des Ortsteils Meierstorf.

Die Grenzsituation stellt sich für die Teilgeltungsbereiche wie folgt dar:

SO1:

Norden:	die Flurstücke 98 und 108, der Flur 1, Gemarkung Meierstorf
Osten:	die Flurstücke 108, 109 und 110, der Flur 1, Gemarkung Meierstorf
Süden:	das Flurstück 89, der Flur 1, Gemarkung Meierstorf sowie
Westen:	das Flurstück 96, der Flur 1, Gemarkung Meierstorf

Der Geltungsbereich der 8. Änderung hat eine Größe von insgesamt ca. 12 ha.

4.2 Bestand/ Derzeitige Situation im Plangebiet

Das im aktuellen Flächennutzungsplan ausgewiesene Gebiet dient derzeit als „Fläche für Landwirtschaft“. Das direkte Umfeld prägen Wald und Ackerflächen.

4.3 Planung/ Änderungspunkte

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ziegendorf ist es vorgesehen, die durch die unter Pkt. 3.1 aufgeführten Flurstücke gekennzeichneten Flächen in Sondergebiete „Photovoltaik“ (SO PV) umzuwandeln.

Die Änderungen beinhalten folgende Sachverhalte:

- Ersatz der Darstellung von „Flächen für Landwirtschaft“ durch die Darstellung als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“

Die Änderung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Mit den o.g. Änderungen des Flächennutzungsplanes werden in Übereinstimmung mit der Festsetzung des im Aufstellungsverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Solarpark Meierstorf Nord“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz auf einer Gesamtfläche von ca. 12 ha geschaffen.

Das Vorhaben lässt sich wie folgt charakterisieren:

- feststehende oder nachgeführte Anlagenkonfiguration auf einem Gestellsystem sowie Nebenanlagen/Gebäude und sonstigen elektrischen Betriebseinrichtungen mit einer maximalen Höhe von 3,5 m, Kameramasten für Überwachungssysteme mit einer Maximalhöhe von 5,00 m
- Gründung der Unterkonstruktion durch tragende Ramm- bzw. Bohrpfeiler,
- Montage von blendungsarmen Photovoltaik-Modulen auf separaten Gestelleinheiten,
- Verschaltung der Module über dezentrale bzw. zentrale Wechselrichter, Transformation der erzeugten Energie auf die 20 kV-Spannungsebene,

Um negative städtebauliche Auswirkungen zu vermeiden, werden im Rahmen der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans detaillierte Festsetzungen zur Art und zum Umfang der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise und überbaubaren Grundstücksfläche getroffen.

5 Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

5.1 Städtebauliche Belange

Die geplante Ausführung der FF-PVA ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau, wodurch die Fläche nach Ende des Betriebes ohne Einschränkungen für die weitere Zweckbestimmung zur Verfügung steht.

Bei einer Photovoltaikanlage handelt es sich damit entgegen einer sonstigen Bebauung um eine temporäre Flächennutzung.

Das Vorhaben führt somit zu keiner dauerhaften Veränderung der raumordnerischen bzw. regionalplanerischen Zweckbestimmung des Standortes.

5.2 Verkehrerschließung

Die verkehrliche Erschließung des Solarparks erfolgt über das Flurstück 96, der Flur 1, Gemarkung Meierstorf.

Die innere Verkehrerschließung beschränkt sich auf wasserdurchlässige Wartungswege. Diese dienen dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage. Eine Festlegung in der Planzeichnung erfolgt nicht, da sich die Wege der Zweckbestimmung des Sondergebiets unterordnen.

Mit einem vorhabenbedingtem Verkehrsaufkommen ist ausschließlich während der Bauzeit der Photovoltaikanlage (ca. 6 Monate, infolge der aktuellen Materialsituation ist eine Abweichung möglich) zu rechnen.

Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch. Nur zur Wartung bzw. bei Reparaturen wird ein Anfahren der Anlage vornehmlich mit Kleintransportern bzw. PKW erforderlich. Die daraus resultierende Belastungszahl umfasst ca. 50 Fahrzeuge pro Jahr bei maximal 2 Fahrzeugen pro Tag.

5.3 Ver- und Entsorgung

Im Hinblick auf die angestrebte Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage wird keine weitere Ver- und Entsorgung benötigt.

Anfallendes Oberflächenwasser kann wie bisher auf der geplanten Fläche flächig abfließen und versickern. Eine zentrale Regenwasserableitung ist daher nicht erforderlich.

Für die Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und dessen Netzeinspeisung sind Wechselrichter sowie Trafo- und Übergabekompaktstationen erforderlich, die innerhalb des Baugebietes errichtet werden. Die Stromeinspeisung erfolgt über den durch das zuständige Energieversorgungsunternehmen zu benennenden Einspeisepunkt in das öffentliche Stromnetz (380 kV) der 50Hertz Transmission GmbH.

5.4 Belange des Freiraumes/ Umweltbericht

Nach den Anforderungen von § 1a Abs. 3 BauGB sind durch Bauleitpläne ermöglichte Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Da die Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung sich gleichermaßen auf Flächennutzungspläne und Bebauungspläne bezieht und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallel-

verfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Solarpark Meierstorf Nord“ erfolgt, wird zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen, im Sinne der sog. Abschichtung die Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungsplans durchgeführt.

Die Berichte werden nach Erstellung der Vollständigkeit halber als Anlagen auch der Begründung zum Flächennutzungsplan beigelegt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden in noch zu erstellenden Umweltberichten mit Grünordnungsplan ermittelt und bewertet.

Von der Planrealisierung sind zudem artenschutzfachliche Belange betroffen, die in einem zu erstellenden Fachbeitrag Artenschutz untersucht werden.

5.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft emissionsfrei und verursacht keine Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

FF-PVA rufen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte hervor, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und die Module über eine reflexionsmindernde Beschichtung verfügen.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt.

5.6 Gewässerschutz

Südlich des Geltungsbereiches verläuft der Gewässer FG 3070, BA_CD: 7:112. Durch die jeweiligen Baugrenzen wird ein Abstand von mindestens 5 Meter (Gewässerrandstreifens gemäß WHG, § 38 Abs. 3) eingehalten.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark Ziegendorf Nord“ liegt außerhalb von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet MV_WSG_2736-03 Brunow (Zone II und III) befindet sich in ca. 6800 m Entfernung im Süden des Vorhabengebietes und ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 LWaG M-V in Verbindung mit § 62 des WHG der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim anzuzeigen.

5.7 Bodenschutz / Altlasten

Die vorhabenbedingten Eingriffe beschränken sich auf den oberen Bodenhorizont. Ein Eingriff in das eigentliche Schutzgut Boden liegt nicht vor.

Die auf Metallprofilen befestigten PV-Module sind durch Ramppfosten mit dem Untergrund verankert.

Durch die Profilform der Ramppfosten liegt der Flächenanteil der Versiegelung an der Gesamtfläche bei < 1 %.

Für das Vorhandensein von gefahrenrelevanten Sachverhalten liegen bisher keine Hinweise vor.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes gelten nachfolgende Ausführungen:

Sofern während der Errichtung der Anlage Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten etc. auftreten, sind die entsprechenden bodenschutz- bzw. abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung von ggf. belastetem Bodenaushub nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet und unterliegt der Nachweispflicht nach § 49 KrWG.

Gleiches trifft auf die sich aus §§ 4 und 7 BBodSchG für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr zu. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i.V.m. Nr. 23.3 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (AbfBodZV) in der aktuellen Fassung durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim als zuständige Behörde anzuordnen.

Soweit im Rahmen der Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders gedungen.

Besondere Beachtung gilt der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen, um Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen auszuschließen, sowie dem im § 1a Abs. 2 BauGB verankerten Grundsatz zum schonenden und sparsamen Umgang mit Boden um Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß zu

begrenzen.

5.8 Denkmalschutz

Fragen des Denkmalschutzes sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Sollten während der Erdarbeiten dennoch Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, wird gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim benachrichtigt und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werkzeuge nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden

6 Alternativenprüfung des Standortes

Die Alternativenprüfung für Standorte zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen berücksichtigt folgende Kriterien:

- Wirtschaftlichkeit und Vergütungsfähigkeit
- Gegebene Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche für sonstige Vorhaben
- Erschließung der Fläche inkl. Einspeisemöglichkeit und -bedingungen
- Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche für sonstige Vorhaben
- Integration des Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild
- naturschutzfachlicher Wert der Fläche
- Geländelage und -beschaffenheit sowie ungehinderte Sonneneinstrahlung.

Standortvorteile bietet die Lage im Außenbereich. Dadurch entstehen geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Der Mittelwert der Bodenwertigkeit liegt für die Vorhabenfläche bei ca. 22 Bodenpunkten und damit unter dem geforderten Grenzwert von 40 Bodenpunkten³.

Die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage bewirkt eine Bodennutzung, die sowohl sozioökonomische als auch ökologische Aspekte vereint. Zum einen besteht während des Betriebes der PV-FFA für den Boden die Möglichkeit, sich zu erholen, wodurch sich die Bedingungen für eine erneute landwirtschaftliche Nutzung nach dem Rückbau der PV-FFA verbessern. Zum

³ Voraussetzungen ZAV Freiflächenphotovoltaik vom 31.05.2022

anderen partizipiert die ländliche Gemeinde von den Erträgen, die wiederum zur Unterstützung der Umsetzung von gemeindeinternen Projekten dienen.

Der Betreiber der landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich in der intensiven Umstellung der Bewirtschaftung, um eine 100%ige Klima- bzw. CO₂-Neutralität bis zum Jahr 2030 zu erreichen ohne dafür auf die Erzeugung hochwertiger heimischer Lebensmittel verzichten zu müssen. Damit trägt er ebenfalls zum aktiv zum Erreichen des Klimaziels des Landes bei.

Zusammen mit der umfassenden Beteiligung der ländlichen Gemeinde entspricht dieses Vorhaben den Anforderungen der LEP-Ziffer 5.3 nach Ausbau der erneuerbaren Energien und Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten.

Neben den Einkünften aus der Gewerbesteuer wurden im Rahmen des Antrags auf Zielabweichungsverfahren Konzepte zur Unterstützung der Gemeinde, der Einwohner und regionaler Projekte erarbeitet.

Studien des NABU und des BNE zufolge lässt die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung durch Errichtung von PV-Anlagen Zugewinne für Artenschutz und Biodiversität erwarten. Beispielsweise stehen die Fläche aufgrund der fehlenden landwirtschaftlichen Nutzung für Bodenbrüter zur Verfügung.

Die Pflege der Photovoltaikparkfläche erfolgt durch den Landwirt oder lokale Schäfer, sofern eine Schafbeweidung in Betracht kommt. Durch das so angepasste Pflegemanagement wird die Fläche ökologisch aufgewertet und nützlich gemacht. Weiterhin entsteht aufgrund der Notwendigkeit der Pflege der Photovoltaikparkfläche mindestens ein dauerhafter Arbeitsplatz.

7 Bauleitplanungs-Verfahren

7.1 Hinweise von Trägern öffentlicher Belange

Die Hinweise der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ziegendorf werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgefragt und eingearbeitet.

7.2 Verfahrensvermerke

Mit dem Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark Meierstorf Nord“ in Verbindung mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des „Solarpark Meierstorf Nord“ vom 24.05.2023 wurde das städtebauliche Planungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage auf Teilflächen der Ortslage Ziegendorf begonnen (Beschlussvorlage-Nr. 23/12/257).

Beschluss der Gemeinde Ziegendorf am:

Ausgefertigt am:

Der Bürgermeister

ACHTUNG beim Vorentwurf noch nicht vorhanden

Anlage 1

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Solarpark Meierstorf Nord“ in der Gemeinde Ziegdorf

ACHTUNG beim Vorentwurf noch nicht vorhanden

Anlage 2

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Sondergebiet Photovoltaik „Solarpark Meierstorf Nord“